

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Verordnung vom 05.03.1816 publ. 07.03.1816

obigen als Policenyübertretungen anzusehen.

7) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. Februar publ. 7. März 1816.

Da Zweifel entstanden sind, ob die Affixion der Privat = Bekanntmachungen auf dem Lande an den Kirchthüren dem Küster bekomme, oder ob selbige auch von einem Amts = Unterbedienten geschehen könne, so findet sich die Regierung veranlaßt, die Bekanntmachung vom 7. März 1815. dahin zu erklären, daß das Anschlag an den Kirchthüren und die dafür bestimmte Gebühr dem Küster ausschließlich begleiche.

Affixion der Privat = Bekanntmachungen auf dem Lande, durch den Küster.

8) Cammer = Bekanntmachung vom 5. März publ. 7. ej. 1816.

Es wird bey der mit dem 24. vorigen Monats eingetretenen Schließung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever solches hiemittelst in Erinnerung gebracht, damit sich niemand durch unbefugtes Jagen, es sey mit Gewehr oder Hunden, eine Uebertretung der bestehenden Geseze und Anordnungen zu Schulden kommen lassen möge. Jeder, der diesem entgegen handelt, wird als ein Jagdfreyler

Schließung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever.